

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 11. November 1936

Nr. 94

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer .....	S. 377
I. Allgemeine Sachen usw.: Urteil des R.F.S. (§§ 112, 109 A.D.) .....	S. 378
II. Zölle usw.: Urteil des R.F.S. (Ausfuhrzölle. Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 § 1 Ziff. 3) .....	S. 379
Sonstige Nachrichten .....	S. 380

### Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — R.F.Z. I S. 368, R.F.Z. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,45	Mexiko .....	100 Pesos	68,75
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,693	Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 3/4 vom Hundert		Niederlande .....	100 Gulden	133,63
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,16	Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugänglich 1/4 vom Hundert	
Braßilien .....	1 Milreis	0,146	Norwegen .....	100 Kronen	61,03
Britisch-Hongkong	100 Dollar	75,75	Österreich .....	100 Schilling	49,05
Britisch-Indien ...	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund		Palästina .....	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugänglich 1/4 vom Hundert	
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	142,375	Peru .....	100 Soles	61,—
Bulgarien .....	100 Lewa	3,053	Polen .....	100 Zloty	47,14
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,493	Portugal .....	100 Escudos	11,03
Chile .....	100 Pesos	13,—	Rumänien .....	100 Lei	2,492
China-Schanghai ...	100 Dollar	74,—	Schweden .....	100 Kronen	62,61
Dänemark .....	100 Kronen	54,22	Schweiz .....	100 Franken	57,27
Danzig .....	100 Gulden	47,14	Spanien .....	100 Peseten	22,02
Estland .....	100 estn. Kronen	68,07	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrikl. Pfund)	12,07
Finnland .....	100 Fmk.	5,36	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	8,789
Frankreich .....	100 Francs	11,55	Türkei .....	1 türk. Pfund	1,982
Griechenland ...	100 Drachmen	2,357	Ungarn .....	100 Pengö	62,22
Großbritannien ...	1 engl. Pfund	12,15	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,26 fr. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,0875
Iran .....	100 Riats	15,12	Uruguay .....	1 Goldpeso	1,331
Island .....	100 Kronen	54,46	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492
Italien .....	100 Lire	13,11			
Japan .....	1 Yen	0,71			
Jugoslawien ...	100 Dinar	5,866			
Lettland .....	100 Lats	48,17			
Litauen .....	100 Litas	42,02			
Lugemburg .....	500 Franken	52,70			



# I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

§§ 112, 109 AO. Die Haftung nach § 112 der AO. erstreckt sich nur auf die durch Hinterziehung verkürzten Steuereinnahmen, während die Haftung nach § 109 der AO. für verkürzte Steueransprüche sich nicht auf hinterzogene Steuern beschränkt.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat,  
vom 7. Oktober 1936 — IV A 86/36

## Aus den Gründen:

Durch die angefochtene Entscheidung wird der Haftungsbescheid des Hauptzollamts D. bestätigt, durch den der Beschwerdeführer auf Grund von § 112 der Reichsabgabenordnung für einen Ausfuhrzollbetrag in Höhe von 627 480 *RM* haftbar gemacht wird, weil er als Direktor der Firma G. in G. bei der unangemeldeten Ausfuhr von 30 gebrauchten Textilmaschinen mitgewirkt und dadurch sich der Hinterziehung des Ausfuhrzolls für diese Maschinen schuldig gemacht habe. In dem gegen die genannte Firma als Zollschuldnerin anhängigen Besteuerungsverfahren hatte der Präsident des Landesfinanzamts D. in seiner ebenfalls angefochtenen Anfechtungsentscheidung entschieden, daß die von dieser Firma zur Ausfuhr gebrachten 30 gebrauchten Textilmaschinen der Nr. 899, 900 und 902 des Zolltarifs den wesentlichen Teil einer ganzen Fabrikationsausrüstung zur Herstellung von Arminsterteppichen darstellten und daß deshalb nach Ziff. 3 der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 304 — ein Ausfuhrzoll nach dem Satz von 800 *RM* für 1 dz zu erheben sei. Deshalb ist auch der Beschwerdeführer für einen nach dem Satz von 800 *RM* für 1 dz und nicht nach den niedrigeren Sätzen der Ziff. 2 a. a. O. berechneten Ausfuhrzoll haftbar gemacht worden.

Auf die Rechtsbeschwerde der Firma G. ist die gegen sie ergangene Anfechtungsentscheidung durch Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tag aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden, weil infolge eines Verfahrensmangels (Nichtbekanntgabe einiger Sachverständigengutachten vor der Entscheidung) die Frage noch nicht ausreichend geklärt worden ist, ob die ausgeführten Maschinen den wesentlichen Teil einer ganzen Fabrikationsausrüstung darstellen. Auf demselben Verfahrensmangel beruht auch die angefochtene Entscheidung. Deshalb ist auch diese aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Da der in Ziff. 3 der Verordnung vom 16. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I S. 304, enthaltene Begriff »aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationsausrüstung oder eines wesentlichen Teils einer solchen« verschoben ausgelegt werden kann, wird die Vorinstanz auch dann, wenn sie im Rechtsmittelverfahren gegen die Firma G. nach anderweiter Prüfung den Zollsatz von 800 *RM* für 1 dz wieder für zutreffend erachten sollte, im vorliegenden Verfahren für den Fall, daß sie den Beschwerdeführer wieder auf Grund von § 112 der Reichsabgabenordnung in Anspruch nehmen will, weiter prüfen müssen, ob der mit den Ausfuhrzollsätzen für gebrauchte Maschinen vertraute Beschwerdeführer die Textilmaschinen, bei deren unangemeldeter Ausfuhr er mitgewirkt hat, als wesentlichen Teil einer ganzen Fabrikationsausrüstung angesehen hat und deshalb den Vorsatz hatte, den Ausfuhrzoll nach einem Satz von 800 *RM* für 1 dz oder nur einen niedrigeren Ausfuhrzoll nach den in Ziff. 2 a. a. O. enthaltenen Sätzen zu hinterziehen. Sollte der Be-

schwerdeführer die gebrauchten Maschinen in rein tatsächlicher Beziehung nicht als den wesentlichen Teil einer ganzen Fabrikationsausrüstung angesehen haben, so würde dies nach § 59 des Strafgesetzbuchs zu berücksichtigen sein. Auch wenn er nur in rechtlicher Beziehung den in Rede stehenden Begriff falsch ausgelegt haben sollte, so wäre das ein Irrtum über einen nicht dem Strafrecht angehörenden Rechtsatz, der nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Tatsachenirrtum im Sinn des § 59 des Strafgesetzbuchs gleichzusetzen ist (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 64 S. 25 — Prozess Kartei, Reichsabgabenordnung § 358 Rechtspruch 4). Ein unschädlicher Irrtum würde allerdings dann nicht vorliegen, wenn der Beschwerdeführer mit der Möglichkeit gerechnet haben sollte, daß ein Zollsatz von 800 *RM* in Frage kommen könnte; denn dann käme bedingter Voratz in Frage. Bei zweifelhafter Rechtslage ist aber eine erst später erfolgte Klärung durch die Rechtsprechung gegen denjenigen, der einen Rechtsbegriff unrichtig ausgelegt hat, nicht zu verwerten (vgl. Entsch. des RfS. Bd. 26 S. 210).

Sollte der Beschwerdeführer nur einen Ausfuhrzoll hinterzogen haben, der nach den Sätzen in Ziff. 2 der Verordnung vom 16. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I S. 304, zu berechnen ist, so kann er auf Grund von § 112 der Reichsabgabenordnung auch nur für diesen Zollbetrag in Anspruch genommen werden.

Den Hinterzieher, der nicht Steuerschuldner ist, bringt nämlich nur seine Straftat in Beziehungen zu der Steuerschuld. Dies hat zur Folge, daß diese Beziehungen zur Steuerschuld nur so weit reichen wie die Straftat reicht. Nur insoweit hat er für die Steuerschuld einzustehen. Die Bestimmung in § 112 der Reichsabgabenordnung, daß derjenige, der eine Steuerhinterziehung begeht, für den Betrag haftet, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt werden, ist daher dahin auszulegen, daß die Haftung sich nur auf die durch die Hinterziehung verkürzten Steuereinnahmen erstreckt. Ist dagegen ein Teil der Steuer hinterzogen, beruhen Grund nicht entrichtet worden, so kann für diesen Teil der Hinterzieher nicht verantwortlich gemacht werden. Diese Auffassung findet ihre Stütze auch in der Begründung zu Artikel I Ziff. 21 eines Steueranpassungsgesetzes (Reichstagsdrucksache IV 1928/29 Nr. 568), der eine dem späteren § 92a der Reichsabgabenordnung = § 112 der Reichsabgabenordnung 1931 gleiche Vorschrift enthielt. Hier ist gesagt: »Für diese Fälle (nämlich in den Fällen, wo jemand, der nicht Steuerschuldner ist, eine Steuerhinterziehung zum Vorteil eines anderen begeht) ist eine Vorschrift des Inhalts erforderlich, daß der Steuerdefraudant, soweit er nicht bereits Steuerschuldner ist, neben dem Steuerschuldner für die Nachzahlung der hinterzogenen Steuer haftet.« Den Steuerhinterzieher etwa aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes dem Reich gegenüber für allen Schaden verantwortlich zu machen, der mit seiner Straftat in Verbindung zu bringen ist, entspricht nicht der Vorschrift des § 112 der Reichsabgabenordnung; denn hier soll die Delikthaftung abschließend und vollständig geregelt werden. Für entsprechende Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist hier kein Raum. Infolge der abschließenden Regelung im § 112 der Reichsabgabenordnung kennt das Steuerrecht keine allgemeine Delikthaftung bei Steuergefährdung oder sachlicher Begünstigung. Diese Straftaten müßten aber eine Haftung



für die Steuer begründen, wenn der Gedanke des Schadenerfages für die Delikthaftung der Reichsabgabenordnung wirklich maßgeblich wäre. Deshalb ist die weitere Bemerkung in der obengenannten Begründung: »Das Steuerrecht hat hiermit aus dem bürgerlichen Recht den Grundsatz übernommen, daß derjenige, der eine unerlaubte Handlung begeht, Schadenersatzpflichtig ist«, lediglich als eine allgemeine Begründung für die Einführung der Delikthaftung überhaupt anzusehen. Sie will aber keineswegs sagen, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Umfang der Haftung oder in anderer Beziehung maßgebend wären.

Wie in der genannten Begründung zu Artikel I Nr. 21 eines Steueranpassungsgesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 568 für 1928) war auch bereits in der Begründung zu Artikel 36 Nr. 2 eines Einführungsgesetzes zum Spiritus-Monopolgesetz (Reichstagsdrucksache Nr. 2688 für 1924/26 S. 15) ausgeführt:

Der Vorschlag, den § 92 der Reichsabgabenordnung zu ergänzen, gehe auf eine Anregung des Reichsfinanzhofs zurück, der . . . den Grundsatz entwickelt habe, daß die Steuerstrafat einen selbständigen Ver-

pflichtungsgrund für die Zahlung der verkürzten Steuereinnahmen bilde. Es sei eine Vorschrift erforderlich, daß der Steuerbetrüger, der nicht Steuerschuldner sei, für die Nachzahlung der hinterzogenen Steuer hafte.

Von vornherein ist daher nur an eine Haftung für die tatsächlich verkürzten, hinterzogenen Abgaben gedacht worden.

Eine weitergehendere Haftung als § 112 der Reichsabgabenordnung begründet § 109 der Reichsabgabenordnung für die Vertreter und die übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen. Hier besteht nicht nur eine Haftung für hinterzogene Steuerbeträge, sondern für alle Steuerbeträge, die infolge schuldhafter Verletzung der diesen Personen obliegenden steuerlichen Pflichten nicht entrichtet worden sind. Gegebenenfalls könnte die Vorinstanz prüfen, ob sich der geltend gemachte Haftungsanspruch auf § 109 der Reichsabgabenordnung gründen läßt, wenn § 112 der Reichsabgabenordnung nicht ausreicht.

Z 1407 — 519 II

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

**Ausfuhrzölle.** Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) § 1 Ziffer 3. — Der Ausfuhrzollsatz von 800 *RM* für 1 dz ist stets dann anzuwenden, wenn gebrauchte Maschinen ins Ausland ausgeführt werden, mit denen ein (d. h. irgendein) Fabrikationsbetrieb vollständig oder im wesentlichen eingerichtet werden kann. Es ist daher nicht ausschlaggebend, welchem Zweck die ausgeführten gebrauchten Maschinen im einzelnen Fall dienen sollen

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 7. Oktober 1936 — IV A 85/36 U

Aus den Gründen:

Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 22. Januar 1936 IV A 120/35 (f. RZBl. 1936 S. 79) verfolgte der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932, Reichsgesetzblatt I S. 121 (vgl. Viertes Teil § 1 Abs. 1 Nr. 2), durch § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 18. März 1932, Reichsgesetzblatt I S. 153, eingeführte hohe Ausfuhrzoll von 800 *RM* für gebrauchte Maschinen u. a. den Zweck, zu verhindern, daß mit gebrauchten deutschen Maschinen Wettbewerbsbetriebe im Ausland errichtet würden. Diese Zweckbestimmung ist auch, wie in dem genannten Urteil weiter dargelegt worden ist, durch die Mitberungen, welche die Verordnung vom 18. März 1932 durch die Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I S. 304, erfahren hatte, nicht geändert worden, und sie gilt auch heute noch. Dieser Zweck erfordert, daß der hohe Ausfuhrzollsatz von 800 *RM* für 1 dz stets anzuwenden ist, wenn gebrauchte Maschinen ins Ausland ausgeführt werden, mit denen ein (d. h. irgendein) Fabrikationsbetrieb vollständig oder im wesentlichen eingerichtet werden kann (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 24. April 1936 IV A 2/36 U = Reichszollblatt 1936 S. 168). Es ist daher nicht ausschlaggebend, welchem Zweck die ausgeführten gebrauchten Maschinen im einzelnen Fall dienen sollen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die gebrauchten Maschinen in einem im

Ausland bereits bestehenden Betrieb unbrauchbar gewordene Maschinen ersetzen sollen, ob damit ein im Ausland bereits bestehender Betrieb erweitert oder ob damit im Ausland ein neuer Betrieb eingerichtet werden soll. Die angefochtene Entscheidung führt in dieser Beziehung zutreffend aus, daß die Zollstellen die Frage, ob ein wesentlicher Teil einer Fabrikationsausrüstung vorliege, nur nach dem tatsächlichen Befund ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse bei dem Veräußerer oder Empfänger nachprüfen können. Mit gebrauchten Maschinen, die ursprünglich vielleicht tatsächlich nur als Ersatz unbrauchbar gewordener Maschinen dienen sollten, kann trotzdem — ohne daß die inländische Zollstelle diese Änderung nachprüfen oder hindern kann — ein neuer Fabrikationsbetrieb im Ausland entstehen, wenn die gebrauchten Maschinen eine ganze Fabrikationsausrüstung oder einen wesentlichen Teil einer solchen darstellen.

Für die Frage, ob eine ganze Fabrikationsausrüstung oder ein wesentlicher Teil einer solchen vorliegt, ist es weiter nicht wesentlich, ob mit der Zahl der ausgeführten Maschinen ein gewinnbringender Betrieb eingerichtet werden kann; denn abgesehen davon, daß sich dies im Inland für die ausländischen Verhältnisse nicht einwandfrei beurteilen läßt, können Verlustbetriebe eine Zeit lang ebenso wie rentierende Betriebe Wettbewerbsbetriebe sein. Die Frage der Wirtschaftlichkeit kann höchstens für die tatsächliche Beurteilung u. U. dann eine gewisse Rolle spielen, wenn noch andere wesentliche Zweifel darüber bestehen, ob eine ganze Fabrikationsausrüstung oder ein wesentlicher Teil einer solchen vorliegt.

Darin, daß die Zollbehörde die am 18. August 1933 zur Ausfuhr angemeldeten Maschinen zollfrei abgefertigt hat, liegt keine eine Vergünstigung begründende Auerkennung oder Genehmigung i. S. des § 96 der Reichsabgabenordnung. Der Nachforderung des Ausfuhrzolls für diese Maschinen würde daher nichts im Wege stehen, wenn die Zollbehörde diese Maschinen irrtümlich für ausfuhrzollfrei angesehen hätte (vgl. Urteil vom 8. Juli 1925 IV A 128/35 = Entsch. des RGH. Bd. 17 S. 31, 32).

Z 1407 — 519 II

## Gonstige Nachrichten

Verfendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 89 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.